

Statuten des Schweizerischen Gehörlosenbundes

Revidiert am 25. Mai 2024

Von den Delegierten an der Delegiertenversammlung 2024 verabschiedete Fassung Verantwortung: Vorstand

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen «Schweizerischer Gehörlosenbund», nachstehend SGB-FSS genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des SGB-FSS befindet sich in Zürich.
- 2. Der SGB-FSS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der SGB-FSS setzt sich aus folgenden drei Sprachregionen zusammen:

- Deutschsprachige Schweiz und Liechtenstein
- Französischsprachige Schweiz
- Italienischsprachige Schweiz.

Art. 2 Zweck

- Der SGB-FSS ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für gehörlose und hörbehinderte Menschen¹ abgebaut, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von gehörlosen und hörbehinderten Menschen, und der Kollektivmitglieder.
- Der SGB-FSS setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch behandelt werden.
- **3.** Der SGB-FSS verpflichtet sich, die soziale, kulturelle und linguistische Selbständigkeit und die Solidarität unter gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der Schweiz (und in Liechtenstein) zu bewahren und zu fördern, und ihnen eine aktive Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.
- 4. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Aufgaben

- **1.** Der SGB-FSS erfüllt im Rahmen des Zwecks folgende Aufgaben:
 - a. Er schafft ein Netzwerk zwischen den Gehörlosen-, Hör- und Hörsehbehindertenorganisationen in der Schweiz und Liechtenstein;





Link zum Video



¹ Dieser Begriff erfasst im Folgenden Menschen mit einer Hörbehinderung wie Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Hörsehbehinderung.

- Er vertritt die Interessen der gehörlosen und hörbehinderten Menschen und setzt sich auf nationaler Ebene dafür ein. Dabei kann er Organisationen auf kantonaler oder kommunaler Ebene unterstützen und fördern;
- c. Er gewährleistet, dass in der Umsetzung seiner Richtlinien, Konzepte und Dienstleistungen, den regionalen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird;
- d. Als Dachorganisation erbringt er Dienstleistungen für seine Kollektivmitglieder und kann solche von ihnen beziehen;
- e. Er erbringt Dienstleistungen direkt an natürliche Personen;
- f. Er arbeitet mit anderen Organisationen zusammen;
- g. Er kann je nach Bedarf weiteren nationalen oder internationalen Organisationen beitreten;
- h. Er betreibt eine aktive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit aus der Sicht der gehörlosen und hörbehinderten Menschen.
- Grundsätze / Strategische Ziele: Die Grundsätze sowie die strategischen Ziele des SGB-FSS werden in separaten Dokumenten konkretisiert: Leitbild und Strategie.

II. Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

Der SGB-FSS besteht aus den nachfolgenden Kategorien von Mitgliedern:

1. Kollektivmitglieder (stimm- und wahlberechtigt, 1 Stimme pro Organisation, max. 2 Delegierte):

Gemeinnützige Organisationen, die sich für gehörlose und hörbehinderte Menschen einsetzen und die aktiv gehörlosen und hörbehinderten Menschen bei Planungen und den sie betreffenden Entscheidungen beteiligen.

- 2. Einzelmitglieder (nicht stimm- und wahlberechtigt): Natürliche Personen, welche sich mit den Zielen des SGB-FSS einverstanden erklären und bereit sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verwirklichung dieser Ziele zu fördern.
- **3.** Solidarmitglieder (nicht stimm- und wahlberechtigt): Organisationen, die eine volle und wirksame Teilhabe von gehörlosen und hörbehinderten Menschen unterstützen. Organisationen, welche die Kriterien von 1) erfüllen, können keine Solidarmitglieder werden.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Kategorien werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beträge werden in einem separaten Mitgliederreglement aufgeführt.





Art. 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Das Mitgliederreglement bestimmt das Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren.

III. Organisation

Art. 7 Organe und Organisationseinheiten

Die Organe des SGB-FSS sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Nationalkonferenz bestehend aus den drei Sprachregionen
- e. die Revisionsstelle.

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SGB-FSS. Sie setzt sich aus den Delegierten der stimmberechtigten Kollektivmitgliedern zusammen, die mehrheitlich aus gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Personen besteht.
- **2.** Stimmberechtigte Kollektivmitglieder entsenden je max. 2 Delegierte an die Delegiertenversammlung.
- **3.** Nur berechtigte Delegierte, die persönlich an der Delegiertenversammlung anwesend sind, können ihr Stimm- bzw. Wahlrecht ausüben.
- **4.** Mitglieder des Vorstandes und fest angestellte Mitarbeitende des SGB-FSS können nicht Delegierte sein.
- 5. Einzel- und Solidarmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 9 Zuständigkeiten

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a. Sie erlässt die Statuten und das Leitbild;
- b. Sie entscheidet über die Strategien;
- c. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab; das Budget wird an der Delegiertenversammlung lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt;
- d. Sie genehmigt das Reglement für die Aufnahme von Kollektiv-, Einzel- und Solidarmitglieder, deren Stimmrechte sowie ihre übrigen Rechte und Pflichten;
- e. Sie wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstandes und erteilt ihnen Décharge. Zuerst wird das Präsidium gewählt, dann die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Sie bestimmt das Verfahren der Wahl, der Erteilung der Décharge und der Abwahl;
- f. Sie wählt die Revisionsstelle;
- g. Sie beschliesst auf Empfehlung des Vorstandes über die Anträge der Kollektivmitglieder und des Vorstandes;



<u>Link zum Video</u>



<u>Link zum Video</u>



<u>Link zum Video</u>



- h. Sie legt die Höhe des Beitrages f
 ür die Kollektiv-, Einzel- und Solidarmitglieder fest;
- i. Sie beschliesst über die Auflösung und/oder die Veränderung der juristischen Form des SGB-FSS;
- j. Sie genehmigt das Reglement für die Nationalkonferenz;
- k. Sie entscheidet über internationale Mitgliedschaften.

Art. 10 Einberufung und Antragsverfahren

- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten, von der Vizepräsidentin des SGB-FSS geleitet.
- Datum und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens 6 Monate vor der Versammlung bekannt gegeben. 4 Wochen vor der Versammlung wird sie vom Vorstand einberufen.
- 3. Kollektivmitglieder und der Vorstand können schriftliche Anträge einreichen. Diese müssen beim Sekretariat der entsprechenden Sprachregion spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingehen. An der Delegiertenversammlung können verbindliche Beschlüsse nur über traktandierte Anträge gefasst werden, die vorgängig innerhalb der obigen Frist schriftlich eingereicht wurden. Davon ausgenommen sind die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung sowie Anträge über die Aufnahme eines Traktandums für die nächste Delegiertenversammlung.
- Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von 1/5 der Kollektivmitglieder oder einem Beschluss einer Nationalkonferenz einberufen werden.
- **5.** Datum und Ort einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor Versammlung bekannt gegeben werden.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kollektivmitgliedern sowie mindestens zwei Sprachregionen vertreten sind.
- 2. Jedes Kollektivmitglied besitzt eine Stimme (1 Organisation = 1 Stimme).
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Durchführung beschlossen wird. Ein elektronisches Stimm- und Wahlverfahren ist möglich. Grundsätzlich wird elektronisch abgestimmt. Nur in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
- **4.** An einer Delegiertenversammlung neu aufgenommene Kollektivmitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht erstmals 4 Monate nach ihrer Aufnahme ausüben.
- **5.** Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Kollektivmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin des SGB-FSS.





<u>Link zum Video</u>

- **6.** Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden wahlberechtigten Kollektivmitgliedern.
- **7.** Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Kollektivmitgliedern erforderlich.

B. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen untereinander oder mit der Geschäftsleitung weder verheiratet, nahe verwandt, verschwägert noch in einer dauerhaften Partnerschaft zusammenleben.
- 2. Der Vorstand setzt sich aus gehörlosen, hör- oder hörsehbehinderten Personen und allenfalls Hörenden zusammen, die in einer der Schweizer Gebärdensprachen (DSGS/LSF/LIS) kompetent sind und ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse und Anliegen der gehörlosen und hörbehinderten Menschen haben. Zudem bringen sie eine Sensibilität für deren kulturellen und sprachlichen Hintergrund und die erforderlichen Kompetenzen für die Tätigkeit mit. Es ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung aus mindestens 2/3 gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Personen besteht. Die oder der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsidentin oder Präsident muss gehörlos, hör- oder hörsehbehindert sein.
- **3.** Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- **4.** Der Vorstand als strategisches Organ und die operative Geschäftsleitung sind personell und funktionell getrennt.
- 5. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 13 Erneuerung

- 1. Der Vorstand sorgt rechtzeitig für die Erneuerung seiner Mitglieder. Er strebt eine Durchmischung der verschiedenen Altersstufen und der Geschlechter an.
- **2.** Der Vorstand wird mindestens 8 Wochen vor der Wahl durch die Kollektivmitglieder über das Angebot für die Kandidatur des Vorstandsmitglieds informiert.
- **3.** Eine ordentliche Amtsperiode beträgt maximal 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4. Werden vor Ablauf einer Amtsperiode Sitze im Vorstand frei, kann der Vorstand für jeden vakanten Sitz ein Vorstandsmitglied kooptieren. Ebenso gilt, dass wenn der Vorstand zwischen den Delegiertenversammlungen zum Schluss kommt, dass fehlende Kompetenzen ergänzt werden müssen, er höchstens ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren kann. Das kooptierte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie von der Delegiertenversammlung gewählte Vorstandsmitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen sich längstens an der nächsten Delegiertenversammlung zur regulären Wahl stellen.



Link zum Video



Art. 14 Kompetenzen

- Der Vorstand als strategisches Organ ist f
 ür die abschliessende Behandlung aller Gesch
 äfte zust
 ändig, deren Erledigung nicht durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten einem anderen Organ vorbehalten ist.
- **2.** Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - b. Kontrolle der Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefällten Beschlüsse;
 - c. Er unterbreitet der Delegiertenversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung;
 - d. Vertretung des SGB-FSS auf nationaler und internationaler Ebene;
 - e. Genehmigung der Reglemente betreffend interne Organisation, finanzielle Kompetenzen;
 - f. Genehmigung des Jahresbudgets und der finanziellen Planung sowie des Jahresprogrammes auf nationaler Ebene;
 - g. Festlegung der Richtlinien in den Bereichen Mittelbeschaffung und Kommunikation;
 - h. Stellungnahmen zu grundlegenden sozialpolitischen, gesellschaftlichen und kulturellen Fragen;
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Kollektiv-, Einzel- und Solidarmitglieder;
 - j. Anstellung und Kündigung der Geschäftsleitung. Bei der Anstellung verfolgt der Vorstand das strategische Ziel, eine gehörlose/hörbehinderte Geschäftsführerin / einen gehörlosen/hörbehinderten Geschäftsführer einzusetzen. Dafür werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung gehörlose bzw. hörbehinderte Personen bevorzugt eingestellt.
- **3.** Einzelheiten zu den Aufgaben des Vorstandes sind im Geschäftsreglement festgehalten.
- 4. Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einberufen und auflösen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- **2.** Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin; falls verhindert der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin.

Art. 16 Rechtsverbindliche Vertretung, Unterschrift

Die Unterschriftsberechtigung des SGB-FSS wird in einem detaillierten internen Reglement festgehalten. Wo das Reglement nichts vorsieht, unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kollektiv zu zweien mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.





<u>Link zum Video</u>



Link zum Video

Art. 17 Interessenskonflikte

- **1.** Mitglieder des Vorstandes sorgen für die Vermeidung von Interessenskonflikten und Interessenkollisionen.
- 2. Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. Vorstandsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person bei einem Geschäft beteiligt sind. In diesem Falle tritt das betreffende Vorstandsmitglied in den Ausstand und dies wird protokollarisch festgehalten.
- **3.** Vorstandsmitglieder legen ihre für die Tätigkeit der Organisation relevanten Interessenbindungen im Jahresbericht oder auf der Website der Organisation offen.
- **4.** Auftragsvereinbarungen zwischen dem SGB-FSS und Mitgliedern des Vorstandes sind zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen und offen zu legen.

Art. 18 Ehrenmitgliedschaft und Nominierungsprozess

- 2. Bedingungen für die Ehrenmitgliedschaft und Nominierung sind:
 - a. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden jeweils zu den Delegiertenversammlungen eingeladen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Mindestens zwei Kollektivmitglieder oder Vorstandsmitglieder können der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstandes den Namen einer Person als Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied vorlegen.
 - c. Die Kollektivmitglieder, die einen potenziellen Verdienstauszeichner nominieren, sollten eine kurze Biografie, Leistungen und Gründe für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erläutern. Kollektivmitglieder können diese Anträge einreichen. Diese müssen beim Sekretariat der entsprechenden Sprachregion spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingehen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19 Aufgaben

- Mit der Revision der Jahresrechnung wird ein unabhängiges Unternehmen beauftragt, das über die entsprechende Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörden verfügt.
- Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung. Sie erstellt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sofern die gesetzlichen Kriterien für die Durchführung einer ordentlichen Revision nicht erfüllt sind, wird die Revision nach dem Standard zur eingeschränkten Prüfung durchgeführt.



<u>Link zum Video</u>



<u>Link zum Video</u>



C. Die Nationalkonferenz

Art. 20 Zusammensetzung, Einberufung

- **1.** Die Zusammensetzung der Nationalkonferenz wird in einem separaten Reglement festgelegt.
- Die Nationalkonferenz finden mindestens 1-mal pro Jahr statt, eine davon mindestens 3 Monate vor der Delegiertenversammlung. Sie werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Vize-Präsidenten bzw. von der Vize-Präsidentin des SGB-FSS einberufen.

Art. 21 Kompetenzen, Aufgaben

Die Nationalkonferenz ist zuständig für:

- a. Den Informationsaustausch zwischen Kollektivmitgliedern und Vorstand;
- b. Die Unterstützung und Beratung des Vorstandes zu nationalen und regionalen Fragen;
- c. Die Vorbereitung von Anträgen z.Hd. der Delegiertenversammlung;
- Die Sicherung der Kontinuität bei den Delegierten von Jahr zu Jahr. Sie sorgt dafür, dass mindestens eine Person der maximal zwei erlaubten Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten ist;

E. Geschäftsleitung

Art. 22 Aufgaben

- Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Verbandes verantwortlich und sichert die Umsetzung der strategischen Ziele auf nationaler und regionaler Ebene. Sie vollzieht die Beschlüsse der Organe. Sie ergreift Initiativen, um die Tätigkeiten und Dienstleistungen des SGB-FSS rechtzeitig den Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen.
- **2.** Die Einzelheiten aller Aufgaben der Geschäftsleitung werden in einem internen Reglement festgehalten.

Art. 23 Organisation

- 1. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.
- **2.** Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der SGB-FSS drei regionale Standorte.

IV. Kommunikation

Art. 24 Kommunikation

Die offiziellen Sprachen des SGB-FSS sind die drei Landes-Gebärdensprachen (DSGS / LSF / LIS) bei Sitzungen der Organe. Französisch, Deutsch und Italienisch für schriftliche Informationen. Für die Mitglieder des SGB-FSS wird die Kommunikation im angemessenen Rahmen sichergestellt.









Link zum Video



Link zum Video



Link zum Video

V. Finanzen

Art. 25 Verantwortung

- 1. Die Leistungen des SGB-FSS richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
- **2.** Die finanzielle Verantwortung des SGB-FSS liegt beim Vorstand. Die Einhaltung der Budgetvorgaben liegt beim Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin
- **3.** Für die Verbindlichkeit des SGB-FSS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen des SGB-FSS.
- **4.** Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Ehrenamt. Spesenentschädigungen für die Ehrenamtlichen und die Freiwilligen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 26 Rechnungslegung und Kontrolle

- **1.** Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Swiss GAAP FER 21.
- **2.** Der Vorstand sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

Art. 27 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- 1. Privaten und öffentlichen Subventionen;
- 2. Spenden und Legaten, Beiträgen von Gönnern und Gönnerinnen;
- 3. Erträgen aus Dienstleistungen;
- **4.** Mitgliedsbeiträge; die Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen sind im Mitgliederreglement aufgeführt;
- 5. Kapitalzinsen.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der entsprechenden Richtlinien des SGB-FSS über die Anlagepolitik und die Verwaltung des Kapitals.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Link zum Video



<u>Link zum Video</u>



Link zum Video



VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung des SGB-FSS

Die Delegiertenversammlung kann den SGB-FSS auflösen, wenn 2/3 der anwesenden Kollektivmitgliedern zustimmen.

Bei der Auflösung wird das SGB-FSS-Vermögen gemäss Entscheid der Delegiertenversammlung einer gemeinnützigen Institution mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Das SGB-FSS-Vermögen muss der Bildung einer neuen schweizerischen steuerbefreiten Selbsthilfe-Dachorganisation, welche Ziele gemäss Art. 2 der vorliegenden Statuten verfolgt, zur Verfügung stehen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS) wurden am 25. Mai 2024 von den Kollektivmitgliedern an der Delegiertenversammlung in Luzern angenommen.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Regula Perrollaz Präsidentin SGB-FSS

Dr. Tatjana Binggeli

Geschäftsführerin SGB-FSS

Für die Interpretation der SGB-FSS Statuten ist die deutsche Fassung massgebend. Die französische und die italienische Fassung sind Übersetzungen der deutschen Version.







Link zum Video